

## **EntschlieÙung**

### **des Burgenländischen Landtages vom 15. Dezember 2022 betreffend Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft**

Die Staatsbürgerschaft ist das höchste Gut, das ein Staat einer fremden Person angedeihen lassen kann. Nicht zuletzt das Wahlrecht – und damit das umfassende demokratische Mitbestimmungsrecht innerhalb des Staates – ist mit der Staatsbürgerschaft verbunden. Sie berechtigt und verpflichtet; mit ihr darf keinesfalls leichtfertig umgegangen werden.

Die derzeit geltende Rechtslage des Staatsbürgerschaftsgesetzes normiert Voraussetzungen für den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft kann derzeit durch Abstammung (ex-lege), Verleihung, Erstreckung oder Anzeige erworben werden.

Für den Erwerb durch Abstammung hat sich in Österreich das Abstammungsprinzip, das sogenannte „ius sanguinis“, bewährt. Dieses trägt dem Gedanken der Familienzusammengehörigkeit und Familieneinheit Rechnung.

Für den Erwerb durch Verleihung ist ein Antrag des bzw. der Betroffenen erforderlich, es müssen die allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen erfüllt sein, keine absoluten Hinderungsgründe vorliegen und der Integrationsnachweis erbracht sein. Grundsätzlich ist hierbei ein rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt von zehn Jahren für den Anspruch notwendig. Das Gesetz selbst normiert aber Fälle, wo eine Antragstellung bereits nach sechs Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt möglich ist.

Das Staatsbürgerschaftswesen ist als eine in Art. 11 Abs. 1 Z 1 B-VG verankerte Materie, in Gesetzgebung Bundessache, und lediglich die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit des Landes.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, auch weiterhin alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen zu setzen bzw. zu veranlassen, die eine ordnungsgemäÙe Vollziehung des Staatsbürgerschaftsgesetzes gewährleisten.